

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 92

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Lopinamburs auf Branntwein. S. 407.

(Nr. 5849) Bekanntmachung, betreffend das Verbot der Verarbeitung von Lopinamburs auf Branntwein. Vom 12. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verarbeitung von Lopinamburs auf Branntwein ist bis auf weiteres verboten.

Die Landeszentralbehörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Vorschrift im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung des verbotswidrig hergestellten Branntweins erkannt werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 3

Die für das Verarbeiten von Lopinamburs auf Branntwein in den Betriebsjahren 1916/17 und 1917/18 durch die Bekanntmachungen vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 191) und vom 2. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 209) vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen kommen in Wegfall.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 12. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

Den Bezug des Reichs-Gesetzblattes vermitteln nur die Verkaufsstellen.

Berausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1917.

Ausgegeben zu Berlin, den 14. Mai 1917.